Nicht erstattet

werden **Sach- und Vermögensschäden** (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) ; ebenso wird **kein Schmerzensgeld** gezahlt.

Einschränkungen

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG*) **sind zu versagen**, wenn die/der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus anderen, in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellenden liegenden Gründen unangebracht wäre, eine Entschädigung zu gewähren. Sie kann versagt werden, wenn die/der Geschädigte es unterlassen hat, das ihr/ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen.
Die Verwicklung des Antragstellenden in die organisierte Kriminalität oder eine aktive Beteiligung einer Ausländerin/eines Ausländers an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland führen ebenfalls zum Leistungsausschluss.

* ab 01.01.2024 im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)

Wir beraten Sie gerne

Unsere Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
8.30 bis 12.00 Uhr

Landratsamt Ludwigsburg
- Versorgungsangelegenheiten -

Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg

Telefon: 07141 144 – 0 (Zentrale)
07141 144 – 42559

Telefax: 07141 144 – 59942

versorgungsangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de

www.landkreis-ludwigsburg.de

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Als **OPFER** einer **GEWALTTAT** steht Ihnen **ENTSCHÄDIGUNG** zu!

Informationen zum Opferentschädigungsrecht

Wer durch eine Gewalttat gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann Versorgung erhalten

Wer in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen (körperlichen oder seelischen) Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG*) Versorgung erhalten.

Wenden Sie sich an Ihr Landratsamt

Für die Umsetzung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG*) sind in Baden-Württemberg die Landratsämter zuständig.

Sie informieren, beraten und bieten auch eine besondere Betreuung durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Das Landratsamt Ludwigsburg ist für Personen zuständig, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und **im Landkreis Ludwigsburg wohnen**.

* ab 01.01.2024 im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)

Wann besteht Anspruch auf Versorgungsleistungen?

Es muss eine Gewalttat vorliegen:

- vorsätzliche, rechtswidrige Körperverletzungen
- Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen
- sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Tötungsdelikte
- Tätlicher Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers
- Psychische Gewalttaten*

* ab 01.01.2024 im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)

Stellen Sie Ihren Antrag beim Landratsamt

Nur auf Antrag wird eine Versorgung gewährt. Der Beginn der Versorgungsleistung hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Es empfiehlt sich, den Antrag rasch, möglichst innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat, zu stellen. Der Antrag kann formlos oder mit besonderen Antragsvordrucken, die beim Landratsamt erhältlich sind, gestellt werden. **Antragsformulare** werden auch auf der **Internetseite** des Landratsamts Ludwigsburg bereitgehalten.

Anspruchsberechtigt

Eine Gewalttat löst nur dann Ansprüche aus, wenn die daraus entstandene gesundheitliche Schädigung **im Bundesgebiet** oder außerhalb dieses Gebietes auf einem **deutschen Schiff** oder in einem **deutschen Luftfahrzeug** eingetreten ist. Bei Gewalttaten während eines **vorübergehenden Auslandsaufenthaltes** ist eine pauschalierte Entschädigung möglich.

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen (Witwe/r, Waisen, Eltern). Geschädigt ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, tätlichen Angriffs erlitten hat. Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Umfang der Leistungen:

Die Versorgung wird in Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Sie umfasst insbesondere:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- schnelle Hilfen, Traumaambulanz
- psychotherapeutische Behandlungen
- laufende Renten an Geschädigte, Hinterbliebene (Witwen/r, Waisen und Eltern)
- Maßnahmen der Rehabilitation